



Allgemeine Vertragsbedingungen Lüftenegger ARCHITEXTUR (kurz AVB-L) Stand 10.10.2014

I. Geltung

Unsere AVB-L gelten für alle abgeschlossene Verträge mit dem Auftraggeber (AG); unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Gegenstand unserer Verträge sind alle, in den brancheneinschlägigen Honorarordnungen, Honorarinformationen bzw. Honorarleitlinien beschriebenen Architektenleistungen wie z.B. Planung, Kostenermittlung, Oberleitung, örtliche Bauaufsicht, begleitende Kontrolle, gutachterliche Tätigkeit, sowie damit vergleichbare Leistungen. Von unseren AVB-L abweichende Bedingungen des AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser AVB-L zu verstehen. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu, von unseren AVB-L abweichenden Vertragsbedingungen.

Unsere AVB-L gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

Werden Honorarangebote von uns gelegt, sind diese unverbindlich und freibleibend zu verstehen. Von unseren AVB-L oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärungen abweichenden mündlichen Zusagen, Nebenabreden udgl., insbesondere solche, die von Dienstnehmern/-innen etc. abgegeben werden, sind für uns nicht verbindlich.

Bei Verträgen mit Verbrauchern, im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes unseren Allgemeinen Vertragsbedingungen vor.

II. Vertragsabschluss

Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom AG genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der/die Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch vierzehntägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

Der Inhalt des mit dem AG abgeschlossenen Vertrages ergibt sich aus den, dem Vertragsabschluss zugrundeliegenden Aufzeichnungen. Dies können unter anderem sein: handschriftliche Notizen im Zuge des Erstgesprächs, Unterfertigung des Projektbuches, ein schriftliches Vertragswerk samt Anlagen, einer erteilten mündlichen oder schriftlichen Vollmacht und diesen AVB-L.

III. Allgemeines

Die beauftragten Planungsleistungen werden von uns im Sinne eines Werkvertrages geleistet. Für Konzepte, Entwürfe oder sonstige Studien und künstlerische Gestaltungen halten wir die Anforderung der Werklieferung an technische Richtigkeit, rechtliche, wirtschaftliche und/oder technische Durchführbarkeit ausdrücklich als ausgeschlossen fest.

Die Leistungen der örtlichen Bauaufsicht, der be-

gleitenden Kontrolle oder vergleichbarer Leistungen werden von uns im Rahmen eines Bevollmächtigungsvertrages geleistet.

Im Rahmen eines Erstgesprächs definieren wir mit dem Auftraggeber die Planungs- bzw. Projektziel. Diese bilden die Ausgangsbasis unserer Leistungserbringung. Die Planungsleistung wird mit fortschreitender Planung von den, zwischen uns und dem Auftraggeber abgestimmten Planungsergebnissen bestimmt. Hat der Auftraggeber die Planungsergebnisse freigegeben, bauen wir darauf unsere weiteren Leistungen auf. Die damit festgelegten Lösungen dienen dabei als Grundlage.

Die Freigabe bedarf keiner Schriftform. Unsererseits wird die Aufforderung des Auftraggebers das Projekt weiter zu bearbeiten, sowie die Annahme der weiteren Planungsergebnisse als Freigabe der vorangegangenen gewertet.

Der Auftraggeber ist zur Anpassung des vorgegebenen Kostenrahmens/Budgets verpflichtet, wenn die Planung dies erforderlich macht, oder wenn nach erfolgter Planfreigabe Planungsänderungen erforderlich werden, die zu einem höheren Kostenaufwand führen. Ist für die Erreichung der Vertrags- bzw. Projektziele die Einbeziehung von Sonderfachleuten (Ingenieurstudierenden, Rechtsanwälte, Sachverständige, etc.) notwendig, hat der Auftraggeber die Pflicht diese in seinem Namen und Rechnung zu beauftragen. Notwendige Leistungserbringungen als Grundlage für die Arbeit der Sonderfachleute wird von uns als Zusatzleistung verrechnet.

Werden uns Leistungen übertragen, die nicht in unser Fachgebiet fallen, sind wir berechtigt, geeignete Subunternehmer unserer Wahl beizuziehen. Werden uns nicht sämtliche zur Durchführung der Bauvorbereitung notwendigen Fachleistungen übertragen, obliegt dem Auftraggeber die Beauftragung, Koordination und Kontrolle dieser.

Das Rechts zur Beauftragung von Subunternehmern gilt als Ausbedungen.

Unsere Warn- und Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber gilt nur im Rahmen der uns von ihm zur Verfügung gestellten bzw. uns zur Kenntnis gebrachten Informationen.

Im Zuge der Oberleitung, örtlichen Bauaufsicht oder begleitenden Kontrolle sind wir berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Bau- und Lieferleistungen notwendig sind. Diese Anordnungen werden von uns möglichst dem, von dem beauftragten Unternehmen zur Leistung der Ausführung bestellten Vertreter erteilt.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Anordnungen ohne unsere Zustimmung zu treffen, widrigenfalls ist die Haftung für Mängel unserer Leistung ausgeschlossen. Unsererseits wird keine Haftung für direkt, und ohne unsere Kenntnis bzw. ohne vorheriger Abklärung mit uns, getroffene Entscheidungen

durch den Auftraggeber übernommen.

Wir sind berechtigt, alle Maßnahmen zu veranlassen, die für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle und für das Zusammenwirken vom Auftraggeber beauftragten ausführenden Unternehmen zweckdienlich sind.

Auf Verlangen des Auftraggebers wirken wir bei der förmlichen Abnahme mit. Über das Ergebnis der Abnahme bereiten wir ein schriftliches Protokoll vor. Die Erklärung über die rechtsgeschäftliche Abnahme wird dem Auftraggeber vorbehalten.

IV. Vergütung

Die beauftragten Leistungen werden gemäß den getroffenen Vereinbarungen vergütet.

Wurde ein Pauschalhonorar vereinbart, sind wir berechtigt, eine Anpassung des Honorars zu verlangen, wenn sich die Umstände und/oder der Stand der Technik während Erbringung der vereinbarten Leistungen geändert haben. In diesem Fall ist ein neues Honorar, angepasst an die geänderten Leistungen zu vereinbaren. Entstehen notwendige Mehr- bzw. Zusatzleistungen, die eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberwünsche, entsteht Anspruch auf gesonderte Vergütung im angemessenem Umfang. Nach erbrachter Leistung haben wir Anspruch auf Vergütung, unabhängig von der Ausführung oder Fortsetzung des Bauvorhabens.

Honorare werden von uns grundsätzlich nach abgeschlossenen Teilleistungen bzw. Projektphasen gelegt. Sollte sich der Abschluss einer Projekt- bzw. Leistungsphase, unabhängig des Verursachers oder Gründe, verzögern, behalten wir uns eine zwischenzeitliche Honorarlegung vor.

V. Zahlungsbedingungen

Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche durch Vorlage von Honoraren fällig zu stellen. Honorare sind innerhalb von 30 Kalendertagen, ab Rechnungsdatum fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.

Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen unseren Honoraranspruch ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

Bei Zahlungsverzug sind wir ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der AG die uns entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal € 10,- pro erfolgter Mahnung zu ersetzen. Darüber hinaus sind uns alle Kosten und Spesen, die uns aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc. vom Schuldner zu ersetzen.



VI. Vertragsrücktritt

Für den Fall des Rücktrittes gelten die Bestimmungen des ABGB. Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen sind wir auch bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate durch den/die AG und bei Vereitelung der Leistung durch den/die AG, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Bei Zahlungsverzug des AG sind wir von allen weiteren Leistungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder - gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der AG - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigt seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf der Erfüllung der Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Für den Fall des berechtigten Rücktrittes des AG steht uns das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu. Der Rücktritt ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.

VII. Eigentumsvorbehalt

Alle Sachen und Unterlagen (Pläne, Berechnungen etc.) werden von uns unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Im Verzugsfall sind wir jederzeit zur Zurücknahme berechtigt. Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Der AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

VIII. Aufrechnungsverbot

Die Kompensation allfälliger Gegenforderungen mit unseren Honoraren, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.

Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

IX. Urheberrecht

Das Urheberrecht an von uns hergestellten Werken (z.B. Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) bleibt ausdrücklich uns vorbehalten.

Der AG hat das Recht, das Werk zum vertraglich bedingenen Zweck, jedoch nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung, zu benutzen. Zu einer Änderung der Planung oder Vervielfältigung des Bauvorhabens ist der AG ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt.

Der AG darf unsere urheberrechtlich geschützten Werke nur unter Angabe unseres Namens veröffentlichen. Bei schuldhafter Verletzung unserer Urheberrechte oder des vereinbarten Vervielfältigungsverbot ist der AG zur Zahlung von Schadenersatz verpflicht-

et. Sonstige Ansprüche unsererseits bleiben unberührt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt unsere Werke (Pläne, Skizzen, Modelle, Fotos, Informationen und Daten des Projektes) auch ohne Zustimmung des AG zu veröffentlichen, bei Wettbewerben einzureichen oder für andere Zwecke zu nutzen.

X. Aufbewahrung / Herausgabe von Unterlagen

Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei uns verwahrt, wobei wir uns dafür auch des elektronischen Urkundenarchivs der Ziviltechniker bedienen können. Auf Verlangen des AG werden Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz ausgehändigt. Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft uns keine wie immer geartete Haftung. Der AG hat uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Wir übernehmen keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten. Wir setzen EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer, etc.) ein.

Unsere Aufbewahrungspflicht endet zehn Jahre nach Legung der Honorarnote an den AG.

Wir können uns während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen in uns geeignet erscheinender Form (digital als PDF, IFC oder ähnlichen Formaten, oder analog in Papierform) an den AG von unserer Verwahrungspflicht befreien.

XI. Zurückbehaltung

Der AG ist bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur bis zu einem den voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden entsprechenden Teiles des Bruttohonorarbetrages berechtigt.

XII. Terminverlust

Soweit der AG seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

Zuvor genannte Klausel gilt auch bei Verbrauchergeschäften, soweit wir unsere Leistung vollständig erbracht haben, auch nur eine rückständige Teilleistung des AG mindestens sechs Wochen fällig ist, und wenn wir den AG unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt haben.

XII. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

Die Wahl der geeigneten Behebung von mangelhaften Leistung obliegt ausschließlich uns.

Der AG hat uns Mängel unserer Leistung, die nicht bei der Übernahme dieser schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen Wochenfrist nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig

erhoben, so gilt unsere Leistung vom AG als mangelfrei akzeptiert.

Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von uns erbrachte Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.

Bei Verbrauchergeschäften können wir uns bei einer Gattungsschuld von den Ansprüchen des AG auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauschen. Wir können von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist in einer für den AG zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirken oder das Fehlende nachtragen.

XIII. Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der/die Geschädigte zu beweisen. Schadenersatzansprüche verjähren ein Jahr ab Beendigung unserer Tätigkeit, spätestens jedoch binnen einem Jahren ab Legung der Honorarnote, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.

Die in diesen AVB-L enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

Unsere Pläne und sonstigen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch uns zur Ausführung verwendet werden.

XIV. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht.

Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das an unserem Kanzleisitz sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

XV. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist unser Kanzleisitz.

XVI. Adressänderung

Der/die AG ist verpflichtet, uns Änderungen seiner/ ihrer Wohn- bzw Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

XVII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB-L ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.